



Politische Gemeinde Ermatingen

REGLEMENT ÜBER DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND PLÄTZEN



Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 77 vom 11. Februar 2014 zur Übertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und das Führen der Inkassostelle für Parkbussen an die Gemeinde Ermatingen, auf § 34 Abs. 4 des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons Thurgau und § 10 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ermatingen folgendes Reglement:

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck
Art. 2	Grundsätzliches
Art. 3	Aufgaben / Kompetenzen
Art. 4	Bewilligungs- / Gebührenpflicht
Art. 5	Übertretungen
Art. 6	Inkrafttreten

Art. 1

Zweck Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Politischen Gemeinde Ermatingen.

Grundsätzliches

Art. 2

¹Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeindegebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörenden Verordnung in der Regel kostenlos. Es kann örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

Der gesteigerte Gemeindegebrauch ist bewilligungspflichtig. Gesteigerter Gemeindegebrauch ist gegeben, wenn die Nutzung von öffentlichen Strassen oder Plätzen aufgrund ihrer Natur oder Intensität den Rahmen des Üblichen übersteigt (z.B. tagelanges ununterbrochenes Parkieren), nicht mehr der bestimmungsgemässen Verwendung entspricht, den rechtmässigen Gebrauch durch andere Benützer beeinträchtigt und somit nicht mehr gemeinverträglich ist.

²Die Parkierdauer wird durch Ticketautomaten, Parkkarten, Parkscheiben, Parkingpay und dergleichen registriert und begrenzt.

³Parkkarten können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden, diese werden mit der jeweiligen Autonummer versehen. Parkkarten beziehen sich auf einen Parkplatzstandort. Sollte am Standort kein freies Parkfeld zu Verfügung stehen, besteht kein Anrecht auf ein Parkfeld an einem anderen Standort. Bei Umbauarbeiten, Sanierungen, Werkleitungsbau oder dergleichen Arbeiten hat der Parkkartenbesitzer sein Parkfeld auf Anweisung der Gemeinde frei zugeben. Alternativ-Parkfelder können zu Verfügung gestellt werden.

⁴Die fixe Zuteilung eines Parkfeldes ist nicht möglich.

⁵Für bestimmte natürliche und juristische Personen können zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Ausnahmegewilligungen ausgestellt werden.

⁶Für das Parkieren von Gesellschaftswagen, Wohnmobilen und Lastwagen können zusätzliche Bestimmungen und Gebühren durch den Gemeinderat erlassen werden.

Art. 3

Aufgaben /
Kompetenzen ¹Die Bezeichnung der gebührenpflichtigen Parkplatzstandorte und die Festlegung der Höhe der Parkgebühren obliegen dem Gemeinderat.

²Der Gemeindeverwaltung regelt:

- a. die Herausgabe von Parkkarten Beschränkungen;
- b. die Anzahl der Parkkarten;
- c. die Zuteilungen der zu benutzenden Parkplatzstandorte;
- d. die Erteilung von Ausnahme- und Sonderregelungen.

³Der Vollzug der Regelungen, inklusive dem Bussenwesen gemäss Ziffer 3, obliegt der Gemeindeverwaltung.

⁴Zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde können Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Art. 4

Gebührenpflicht Die Gebührenpflicht und die Gebührenansätze für die bewirtschafteten Parkplatzstandorte werden als Anhang zu diesem Reglement geführt.

Art. 5

Übertretungen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden

Art. 6

Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft gesetzt und ersetzt dasjenige vom 26. Mai 1993.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: „DATUM“

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber